

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at http://www.seniorenrat.at

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen: 102/2015

Wien, am 18.12.2015

Zu GZ: BMASK-90480/0007-III/3/2015
Betreff: Entwurf eines Verbraucherzahlungskontogesetzes;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Seniorenrat begrüßt grundsätzlich die vorliegende gesetzliche Initiative.

Mehr Information

Gerade Seniorinnen und Senioren sind im tagtäglichen Bankgeschäft auf ausreichende und benutzerfreundliche Informationen angewiesen. Dies insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass durch die zunehmende Ausdünnung des Filialnetzes die Situation für ältere Personen zunehmend schwieriger geworden ist.

Kontoüberziehung

Desgleichen werden die Regelungen, die bei Kontoüberziehungen Platz greifen begrüßt. Allerdings wären hier, was die Höhe der Habenzinsen betrifft, zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Seit Jahren kritisieren in der Konsumentenberatung ältere Konsumentinnen und Konsumenten die hohen Überziehungszinsen.

Niedrige Finanzierungskosten der Banken werden nicht an die Konsumenten weitergegeben. Sowohl der EZB Leitzinssatz als auch der Euribor sind auf einem historischen Tiefstand.

Da sich die Spanne zwischen Soll- und Habenzinsen in den letzten Jahren Zeit bei vielen Kreditinstituten exorbitant auseinanderbewegt haben, wären hier zusätzliche Maßnahmen (etwa eine Begrenzung auf 7 Prozent über dem Leitzins) notwendig.

Zugang zu Zahlungskonten

Der Seniorenrat begrüßt auch die Ermöglichung eines allgemeinen Zuganges zu einem Zahlungskonto.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 6 Abs. 2 Z 6

Es müsste sichergestellt werden, dass die Entgeltinformation in einer zu definierenden Mindestgröße zur Verfügung gestellt wird. Dies wäre insbesondere für ältere Personen wünschenswert. Die Formulierung „in gut leserlicher Größe“ ist zu wenig präzise.

§ 6 Abs. 5 Z 2

Es muss weiters sichergestellt werden, dass der vorgesehene Zugang zu den Informationen in den Geschäftsräumen für die Konsumentinnen und Konsumenten auch faktisch leicht möglich ist.

§ 8 Abs. 1

Die Formulierung „oder zugänglich zu machen“ sollte entfallen. Darüber hinaus muss auch sichergestellt werden, dass Mitteilung der Entgeltaufstellung unentgeltlich ist.

§ 26

Eine Obergrenze mit 80 Euro scheint zu hoch zu sein. In jedem Fall sollte der Betrag nicht über ein kompliziertes Verfahren, wie in Absatz 3 vorgesehen, angepasst werden.

Wunschgemäß übermitteln wir dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident